



Haltungsrichtlinien des Vereins "All About Cats – der Katzenzüchterclub"

Das allgemeine Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung bildet die verbindliche Grundlage aller Haltungs- und Zuchttrichtlinien des AAC, nachzulesen: www.bka.gv.at

1. Von jedem Mitglied des AAC wird erwartet, dass es seinen Katzen jederzeit den freien Kontakt zu Menschen und Mitkatzen innerhalb der Hausgemeinschaft ermöglicht. Ergeben sich aber durch die Zucht spezielle Anforderungen bzw. Bedürfnisse an die Haltung, unter denen ein uneingeschränktes Zusammenleben im Hausverband bzw. mit den anderen Katzen nicht möglich ist, so ist die Situation so zu lösen, dass die optimale Lebensqualität für jedes Tier im Vordergrund steht.
2. Die Mindestanforderungen an einen Raum, der der Katzenhaltung dient, sind übliche Wohnraumhöhe, natürliches Tageslicht und ausreichend Frischluft. Die Raumgröße richtet sich nach der Anzahl der Katzen bzw. nach der Anzahl der Räume, die den Katzen zur Verfügung stehen. Die Mindestgröße eines Raumes, der als einziger Aufenthaltsraum dient, darf nicht weniger als 10 m² betragen, berechnet für maximal drei Katzen. Das gilt auch dann, wenn die Tiere dort nur vorübergehend untergebracht sind. Für eine größere Anzahl von Katzen muss entsprechend mehr Raum zur Verfügung stehen.
3. Den Tieren sind ihrer Art entsprechende Beschäftigungs- und Klettermöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bei der Einrichtung ist zu beachten, dass für alle Tiere die Möglichkeit besteht, sich in Ruhe zurückzuziehen. Fenster und Balkone müssen gesichert sein.
4. Käfighaltung ohne medizinische Notwendigkeit ist verboten.
5. Von ungesichertem Freilauf wird dringend abgeraten. Für Zuchttiere ist jeder Freilauf (ausgenommen ein gesichertes Freigehege) ausgeschlossen.
6. Alle Tiere müssen jederzeit Zugang zu frischem Wasser haben. Mindestens einmal täglich ist ihnen Futter frisch zur Verfügung zu stellen. Die Katzentoiletten müssen sauber und an einem ruhigen Ort jederzeit leicht erreichbar sein. Ihre Zahl richtet sich nach der Anzahl der Tiere und den jeweiligen Örtlichkeiten und Gegebenheiten.
7. Für Krankheitsfälle sollte die Möglichkeit bestehen, die betroffene(n) Katze(n) für die Dauer der Erkrankung von den anderen Katzen zu trennen. Dabei ist auf eine ruhige und hygienisch einwandfreie Umgebung zu achten. Separierte Tiere benötigen ein erhöhtes Maß an Zuwendung, dem ist Rechnung zu tragen.

8. Es ist Pflicht jedes Mitglieds von AAC, an seinen Katzen alle für sie notwendigen und nützlichen Impfungen durchführen zu lassen. Die Impfung gegen Katzenseuche/Katzenschnupfen ist bei Jungtieren unverzichtbar. Alle weiteren Impfungen sind der freien Entscheidung des Katzenbesitzers überlassen. Für Ausstellungstiere und Tiere, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Kontakt zu fremden Tieren bekommen können, gilt die Empfehlung, auch gegen Leukose zu impfen. Die Pflicht zur Tollwutimpfung richtet sich nach der Vorgabe des Gesetzgebers.
9. Im Bedarfsfall muss für alle Tiere eine tierärztliche Versorgung gesichert sein.
10. Katzen, die nicht zur Zucht herangezogen werden, sind vor Erreichen der Geschlechtsreife zu kastrieren.
11. Es ist verboten, Katzen die Krallen zu entfernen.
12. Wenn der Katzenhalter wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht für seine Tiere sorgen kann, so ist für diesen Zeitraum für entsprechende Betreuung Sorge zu tragen. Erwachsene Katzen sollten nie länger als 36 Stunden allein gelassen werden. Tiere, die jünger als zwölf Wochen sind, bedürfen mindestens zweimal täglich kontrollierender Fürsorge.